



Satzung

des Sportschützenkreises 3 – Schwarzwald-Baar e.V.

Stand: 25.01.2018

§ 1 Name

(1)

Der Verein führt den Namen Sportschützenkreis 3 – Schwarzwald-Baar

(2)

Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in 78141 Schönwald im Schwarzwald

§ 3 Zweck des Vereins

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2)

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schießsports sowie der Tradition des deutschen Schützenwesens.

(3)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die Austragung von sportlichen Wettkämpfen und Meisterschaften im Sinne der Sportordnung des DSB.
- Die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit.
- Das Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.



- Die Vertretung der Schützeninteressen in der Öffentlichkeit.
- Die Durchführung von Ehrungen und Verleihung von Auszeichnungen für besondere Verdienste um das Schützenwesen.

§ 4 Vereinstätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(2)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Eintragung in das Vereinsregister und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

(2)

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft regelt sich nach § 5 der Satzung des Südbadischen Sportschützenverbandes e. V. (SBSV).

§ 8 Finanzierung des Kreises

(1)

Der Kreis finanziert seine Tätigkeit durch Startgelder aus der Wettkampftätigkeit und weiteren sportlichen Veranstaltungen.

(2)

Der Kreis ist berechtigt über eine jährliche Umlage für zu erwartende Defizite einen Ausgleich zu schaffen. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.



§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- (a) der Vorstand
- (b) die Mitgliederversammlung

§10 Geschäftsführender Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Sportleiter.

(2)

Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

(3)

Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB. Je 2 Vorstandsmitglieder, unter denen sich stets der 1., 2. oder 3. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis können sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig vertreten.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 10.000,00 € die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- (a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- (b) alle zwei Jahre



§ 13 Form der Berufung

(1)

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2)

Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (gleich die Tagesordnung) bezeichnen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

§ 15 Satzung des SBSV

Ergänzend gilt die jeweils gültige Fassung der Satzung des SBSV, insbesondere in den Punkten, die diese Satzung nicht regelt, sinngemäß.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Südbadischen Sportschützenverband e.V., Im Lehbühl 2, 77652 Offenburg, der es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.